

(Stand: 06.09.2011)

## **Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kinderspielplatzes an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden**

Aufgrund von Art. 23,24 Abs. 1 Nr. 1 der GO für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBL Seite 65) geändert durch Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 18.06.1993 (GVBl Seite 392)

erlässt die Gemeinde Ainring folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung des Kinderspielplatzes an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden. Der Platz umfasst die in dem beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 schraffierte Fläche (Grundstück Fl.Nr. 337/1 und Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 519/2). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Verhalten auf dem Kinderspielplatz in Mitterfelden**

(1) Die Benutzer des Kinderspielplatzes an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden haben sich dort so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzung dieser Fläche geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde für die Verkehrssicherheit bleibt davon unberührt.

(3) Eine Altersbeschränkung auf dem Spielplatz erfolgt nicht.

#### **§ 3 Benutzungsverbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, den Kinderspielplatz an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Die Benutzung des Kinderspielplatzes an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden ist insbesondere verboten:

1. zum Nächtigen;
2. zum Betteln in jeglicher Form;
3. zum Zwecke des Genusses von Alkohol sowie sonstiger Rauschmittel;
4. zum Rauchen
5. zum Fahren und Abstellen von Krafträdern; dies gilt nicht auf den ausgewiesenen Parkplätzen;
6. zum Aufenthalt bei gleichzeitiger Mitführung von Messern und anderer gefährlicher Gegenstände,
7. zum Einrichten von Feuerstellen sowie zum Grillen,
8. zum Halten von Hunden,
9. in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für öffentliche Veranstaltungen und Veranstaltungen, für welche die Gemeinde auf Antrag eine Befreiung ausspricht oder sonst eine angemessene Regelung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen sowie unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt sowie ein Platzverweis ausgesprochen werden, wer vorsätzlich den Kinderspielplatz an der Kirchenwegstraße/Zwieselstraße in Mitterfelden entgegen § 2 Abs. 1 und § 3 benutzt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ainring, den 02.09.2008

Eschlberger  
1. Bürgermeister